

Schuldrecht - AT

Fall 15 (Verbrannte Kühlschränke)

Ende Januar 2022 bestellte der Elektro-Einzelhändler Knallmeyer bei dem Elektro-Großhändler Vogt 30 Kühlschränke der Marke „Siberia“ zu einem Gesamtpreis von Euro 3.000,--. Er bat die Kühlschränke erst auf Abruf anzuliefern, weil er beabsichtige in ein neues etwa Anfang März bezugsfertiges Geschäftslokal umzuziehen. Vogt bestätigte den Auftrag schriftlich und sagte zu, die Kühlschränke etwa Anfang März auf Abruf zu liefern. Ende März teilte Knallmeyer dem Vogt mit, daß er sich wegen einer Verzögerung der Fertigstellung seines neuen Geschäftslokals derzeit außerstande sehe, die gekauften Kühlschränke abzunehmen und bat den Vogt um Geduld bis Ende Juni. Vogt, der den Knallmeyer darauf hingewiesen hatte, daß die 30 Kühlschränke schon seit mehreren Tagen zum Abtransport bereitstünden und er sie nicht länger auf Lager halten könne, da er seinen Lagerraum für neue Ware benötige, weshalb er auf Abnahme bestehen müsse, lagerte die für Knallmeyer bestimmten Kühlschränke daraufhin beim Lagerhalter Luftig ein. Dort wurden sie Ende Mai 2022 bei einem Großbrand vernichtet. Knallmeyer ist der Auffassung, daß Vogt weiterhin zur Lieferung von 30 Kühlschränken der Marke „Siberia“ verpflichtet sei. Vogt lehnt dies ab, obgleich er noch Kühlschränke der gewünschten Art auf Lager hat und verlangt stattdessen von Knallmeyer den Kaufpreis in Höhe von Euro 3.000,-- sowie Ersatz der bis zur Zerstörung der Ware angefallenen Lagerkosten in Höhe von Euro 400,--.

Wie ist zu entscheiden?

(Emmerich, Leistungsstörungenrecht S. 355 ff; Medicus/Lorenz Rn 513 ff; Larenz SAT § 25; Wertheimer JuS 93, 646; Schünemann/Schacke JuS 92 L 1 ff; Schwerdtner Jura 88, 419 ff)